RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH
151
Zweite Ausgabe
Wien, am 17. Mai 1935

Das Kündigungsrecht in städtischen Wohnhäusern.

Kürzlich ist in einigen Tageszeitungen eine Notiz über die Frage der Berechtigung zur Kündigung von Wohnungen in städtischen Häusern erschienen. Darin wurde behauptet, dass eine von der Wohnhäuserverwaltung angestrebte Kündigung deshalb zurückgenommen werden musste, weil die Kündigung entgegen den Vorschriften der Stadtordnung nicht vom Bürgermeister und dem Magistratsdirektor unterfertigt gewesen wäre. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Kündigung nicht aus diesem Grunde, sondern deshalb zurückgenommen worden ist, weil sie in der irrigen Annahme einer 14tägigen Kündigungsfrist ausgesprochen worden ist, während für die in Rede stehende Wohnung im Jahre 1916, zu einer Zeit, als das Haus noch nicht in der Verwaltung der Stadt Wien gestanden ist-diese hat es erst im Jahre 1929 übernommen-, eine vierteljährige Kündigungsfrist vereinbart worden ist.

.-.-.-